

Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Krippenplätzen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
vom 25.06.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

Präambel

Nach Maßgabe des § 24 SGB VIII sind Kinder in Tageseinrichtungen/-tagespflege zu fördern bzw. haben einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Für diese Aufgabe ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Mit Beschluss des Rates der Stadt Cloppenburg vom 16.07.2007 hat die Stadt Cloppenburg die Organisationsverantwortung für die Einrichtung von Krippen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeitlich befristet übernommen.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung einer von der Stadt Cloppenburg als eigene Einrichtung betriebenen Krippe werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Von der Benutzungsgebührenpflicht sind Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich befreit. Es gelten insofern die Regelungen der Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Krippe der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzgl. etwaig in Anspruch

genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist das Krippenjahr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.

2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Krippe veranlasst haben.
3. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Krippenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Krippenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Krippenjahres.
4. Als Krippenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6
Billigkeitsentscheidungen

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die durch die 1. Änderungssatzung geänderte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres vom 25.06.2018 tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Cloppenburg, den 31.05.2021

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Wiese

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe)		2.988,00 €
	monatlicher Beitrag	249,00 €
- 5,00 Stunden täglich		3.732,00 €
	monatlicher Beitrag	311,00 €
- mehr als 6 Stunden täglich		4.440,00 €
	monatlicher Beitrag	370,00 €
- ab 7 Stunden täglich		5244,00 €
	monatlicher Beitrag	437,00 €
- ab 8 Stunden täglich		5.952,00 €
	monatlicher Beitrag	496,00 €
- ab 9 Stunden täglich		6.720,00 €
	monatlicher Beitrag	560,00 €
- ab 10 Stunden täglich		7.416,00 €
	monatlicher Beitrag	618,00 €
- Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienste für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde	300,00 €
	zusätzlicher monatlicher Beitrag	25,00 €

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppe		Ganztagsgruppen					Sonderöffnung je angef. ½ Std.
	25,00-Std.- gruppen							
	Wöchentl. 20 Std.	Wöchentl. 25 Std.	Wöchentl. ii. 30 Std.	Wöchentl. ab 35 Std	Wöchentl. ab 40 Std	Wöchentl. ab 45 Std	Wöchentl. ab 50 Std	€
	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00	10,00
bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00	11,00
bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00	14,00
bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00	16,00
bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00	20,00
ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00	25,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Krippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), einen Kindergarten (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) oder einen Hort, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahler mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 € bei Verheirateten und 2.001,00 € bei Ledigen berücksichtigt.
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die

Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Die Entgelte betragen:

3,00 € Getränkegeld für Halbtagsgruppen
5,00 € Getränkegeld für Ganztagsgruppen
45,00 € für die Teilnahme am Mittagessen

Außerdem sind für das Anbieten weiterer Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück, Vesper, Snack), die im Rahmen der pädagogischen Konzepte erforderlich sind, kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Hierfür kann ein Pauschalbetrag von bis zu 10,00 € monatlich erhoben werden. Der Pauschalbetrag unterscheidet sich je Einrichtung und Gruppe und wird im Benehmen des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und geändert.

Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zur Krippengebühr gem. der Anlage zu § 2 zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.